

Merkblatt

betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern – **gültig ab Steuerjahr 2018**

1. Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht

Die rechtlichen Grundlagen für die Befreiung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Trusts) von den direkten Steuern (Ertragssteuer, Grundstücksgewinnsteuer sowie Gründungsabgabe) bilden Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) sowie Art. 2 und 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteV).

1.1 Materielle Voraussetzungen

Von der persönlichen Steuerpflicht werden juristische Personen und Trusts befreit, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsichten verfolgen.

Die juristische Person bzw. der Trust muss im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein.

1.1.1 Gemeinnützige Zwecke

- a) Der Begriff der Gemeinnützigkeit richtet sich nach Art. 107 Abs. 4a PGR.
- b) Der gemeinnützige Zweck muss ausschliesslich und unwiderruflich verfolgt werden, was in den Statuten festzuhalten ist. Die juristische Person bzw. der Trust hat auch im Sinne der Zweckbestimmung tatsächlich tätig zu sein.
- c) Jede Änderung des Zweckes - was nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist - ist der Steuerverwaltung mitzuteilen.
- d) Die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die für die Organe bzw. Beauftragte der juristischen Person bzw. des Trusts bezahlten Honorare und andere Vergütungen müssen sich im angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung von Aufgaben, Funktion, zeitlichem Aufwand etc. bewegen.
- e) Für den Fall der Auflösung der juristischen Person bzw. des Trusts muss das verbleibende Vermögen ausschliesslich den in der Zweckbestimmung angegebenen gemeinnützigen Tätigkeiten zugeführt werden. Ein Rückfall von verbleibendem Vermögen an Personen, welche Zuwendungen an die juristische Person bzw. den Trust gemacht haben („wirtschaftliche Gründer“) bzw. Zuführung an nicht gemeinnützige Dritte, ist nicht zulässig.

1.1.2 Keine Erwerbsabsichten

Die juristische Person bzw. der Trust darf keine Erwerbsabsichten verfolgen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Reinerträge aus von ihnen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern Einnahmen in Höhe von insgesamt mehr als CHF 300'000 erzielt werden. Bei einer Überschreitung dieser Betragsgrenze sind die gesamten Einnahmen abzüglich der entsprechenden Aufwendungen, also der Reingewinn aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, zu versteuern.

1.2 Formelle Voraussetzungen

Die Befreiung von der persönlichen Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit wird von der Steuerverwaltung auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Gemeinnützige Stiftungen und Anstalten, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, können den Antrag auf Steuerbefreiung auch im Zuge der Einreichung ihrer Anmeldung zur Eintragung beim Amt für Justiz einreichen. Das Amt für Justiz leitet diesen Antrag sodann zusammen mit einer Bestätigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, wonach diese juristische Person unter ihrer Aufsicht steht, an die Steuerverwaltung weiter.

Dem Antrag sind die Statuten und falls vorhanden Beistatuten und Reglemente beizulegen. Sind keine Beistatuten oder Reglemente vorhanden, ist dies im Antrag festzuhalten.

Die Steuerverwaltung prüft, ob die Statuten die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.1 Bst. a, b und f erfüllen.

Ist der Zweck der juristischen Person bzw. des Trusts gemeinnützig und erfüllen die Statuten, Beistatuten und Reglemente (falls vorhanden) die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.1 Bst. a, b und f, wird dies der juristischen Person bzw. dem Trust mitgeteilt.

Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich ex nunc, d.h. ab dem Jahr, in dem das Gesuch eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt.

Im Einzelfall kann die Steuerbefreiung auf Antrag auch bis zu einem Jahr rückwirkend zugesprochen werden. Einerseits, wenn die juristische Person ab Gründung gemeinnützig ist und die Gründung im Jahr vor der Antragstellung erfolgte. Andererseits, wenn eine juristische Person auf den Todeszeitpunkt des Errichters tatsächlich gemeinnützig wurde und der Todeszeitpunkt im Jahr vor der Antragsstellung liegt. In diesem Fall ist auf den Todeszeitpunkt eine Zwischenbilanz zur Abgrenzung der Besteuerung einzureichen. Eine rückwirkende Befreiung wird nur gewährt, wenn die juristische Person für diesen Zeitraum noch nicht rechtskräftig veranlagt wurde.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Steuerbefreiung wird von der Steuerverwaltung eine Entscheidungsgebühr erhoben. Bei einer Steuerbefreiung ab dem Tag der Gründung wird die bei der Gründung entrichtete Gründungsabgabe zurück erstattet.

2. Kontrolle und Widerruf

2.1 Kontrolle der steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten mit Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR

Steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen und Anstalten mit einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 haben bei der Steuerverwaltung einzureichen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 SteV):

- den Bericht bzw. die Bestätigung der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR;
- die geprüfte Jahresrechnung bzw. Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2 SteV.

Halten diese juristischen Personen eine Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft, haben sie gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 SteV zudem die Jahresrechnung dieser Gesellschaft einzureichen.

Diese juristischen Personen können die Unterlagen, in diesem Fall zwei Exemplare des Berichtes bzw. der Bestätigung der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR sowie die geprüfte Jahresrechnung bzw. Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2 SteV und gegebenenfalls die Jahresrechnung der Mehrheitsbeteiligung auch beim Amt für Justiz (Stiftungsaufsichtsbehörde) einreichen; das Amt für Justiz leitet die für die Steuerverwaltung vorgesehenen Unterlagen an die Steuerverwaltung weiter.

Die Unterlagen sind spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss einzureichen.

Der Steuerverwaltung ist es unbenommen, von sich aus Kontrollen durchzuführen.

2.2 Kontrolle der übrigen steuerbefreiten gemeinnützigen juristischen Personen und Trusts

Steuerbefreite gemeinnützige juristische Personen, welche nicht die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.1 erfüllen, sowie steuerbefreite gemeinnützige Trusts haben bei der Steuerverwaltung einzureichen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 SteV):

- die Jahresrechnung bzw. Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2 SteV;
- Zusammenstellung der Mittelverwendung samt entsprechender Dokumentation.

Halten diese juristischen Personen bzw. Trusts eine Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft, haben sie gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 SteV zudem die Jahresrechnung dieser Gesellschaft einzureichen.

Die Unterlagen sind spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss bei der Steuerverwaltung einzureichen.

2.3 Ausschluss von der Steuerbefreiung

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die Mittelverwendung nicht gemeinnützig im Sinne von Ziff. 1.1.1 erfolgt ist, wird die Steuerbefreiung widerrufen.

Die Steuerbefreiung wird ebenfalls widerrufen, wenn trotz Mahnung die gemäss Punkt 2.1 bzw. 2.2 erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden. Für das betreffende Jahr ist die Steuer zu entrichten.

3. Exkurs: Mehrwertsteuer

Die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und Trusts von der Mehrwertsteuerpflicht richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG. Gemäss dieser Bestimmung sind gemeinnützige Institutionen im Inland, welche weniger als CHF 150'000 Umsatz erzielen, von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.